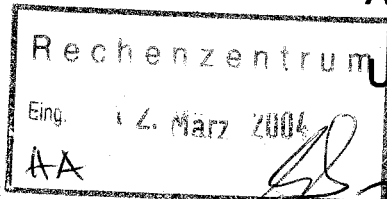
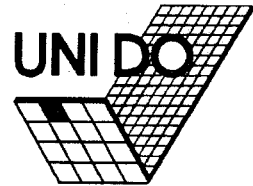


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 4/2004

Dortmund, 12.03.2004

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung	Seite 1 - 16
Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 18. Februar 2004	Seite 17 - 20
Neubekanntmachung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 18. Februar 20	Seites 21 - 40
Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 18. Februar 2004	Seite 41 - 44
Neubekanntmachung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 18. Februar 2004	Seite 45 - 62
Berichtigung der Prüfungsordnung zum Studiengang Bachelor of Science in Chemischer Biologie an der Universität Dortmund vom 26. September 2003 (Amtliche Mitteilungen 10/2003 S. 90)	Seite 63

**Verhütung und Bekämpfung von
Korruption in der öffentlichen Verwaltung**

1. Vorbemerkung

Wie der jährliche Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Korruptionsprävention zeigt, ist die Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung nach wie vor ein Thema und daher Anlass, von Zeit zu Zeit auf die einschlägigen Vorschriften hinzuweisen.

Korruption hat vielfältige Erscheinungsformen. Allen gemeinsam ist, dass eine amtliche Funktion missbraucht wird, um persönliche Vorteile anzustreben oder zu erlangen. Bekannt sind vor allem folgende Korruptionsdelikte, die strafrechtlich verfolgt werden: Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sowie Bestechlichkeit und Bestechung.

Da Teile der in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 13/2000 vom 03.11.2000 bekannt gemachten Regelungen aktualisiert worden sind, wird auf diese Änderungen besonders hingewiesen.

2. Landesregelung

Das Innenministerium NRW hat mit Runderlass vom 12.04.1999 – IR 002.3-45 -, der auch im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien ergangen ist, Regelungen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung getroffen. Der vorgenannte Runderlass wurde im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 27 vom 07.05.1999 (SMBl. NRW. 20020) veröffentlicht; er wird hiermit wegen der besonderen Bedeutung als **Anlage 1** erneut bekannt gegeben. Dieser Runderlass ist durch die Runderlasse des Innenministeriums NRW vom 11.07.2003 – IR 0.02.3-45 – (**Anlage 1a**) sowie vom 23.01.2004 – IR 002.3-45 – (**Anlage 1b**) aktualisiert worden.

3. Hinweise auf weitere Regelungen

Hinzuweisen ist insbesondere auch auf Abschnitt 2.7 des Runderlasses vom 12.04.1999 – IR 002.3-45 -. In Nr. 2.7.1 ist unter Bezugnahme auf § 76 Landesbeamtengesetz (LBG), § 10 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), § 12 Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) festgelegt, dass die Annahme von Belohnungen und Geschenken grundsätzlich untersagt ist; generell erlaubt ist nur die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel).

Wir bitten alle Beschäftigten der Universität Dortmund – nicht zuletzt im eigenen Interesse – die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

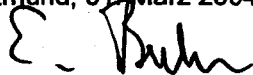
Die Verwaltungsvorschriften zu § 76 LBG (sie werden als **Anlage 2** hiermit zusätzlich bekannt gemacht) gelten als Auslegungshilfe auch für Tarifbeschäftigte.

4. Korruptionsbekämpfungsgesetz/Drittmittelforschung

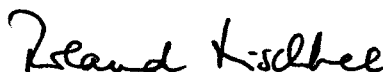
Es wird ferner als **Anlage 3** erneut bekannt gemacht:

- o Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 22.09.2000 – 515.9203.0 -.

Dortmund, 01. März 2004



Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. Eberhard Becker



Der Kanzler
Dr. Roland Kischkel

20020

I.

**Verhütung
und Bekämpfung von Korruption
in der öffentlichen Verwaltung**

RdErl. d. Innenministeriums,
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien, v. 12. 4. 1999 -
IR 002.3 - 45

Gliederung

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Korruption
 - 1.3 Korruptionsgefährdete Bereiche
 - 1.4 Korruptions-Indikatoren
- 2 Personalwesen
 - 2.1 Führungsverantwortung, Personalrotation
 - 2.2 Kontrollmechanismen
 - 2.3 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen
 - 2.4 Sensibilisierung der Beschäftigten
 - 2.5 Aus- und Fortbildung
 - 2.6 Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes
 - 2.7 Hinweise auf weitere Regelungen
 - 2.7.1 Annahme von Belohnungen und Geschenke
 - 2.7.2 Nebentätigkeiten
- 3 Vergabeverfahren
 - 3.1 Informationsstelle für Vergabeausschlüsse
 - 3.1.1 Einrichtung
 - 3.1.2 Meldung und Löschung der Daten
 - 3.1.3 Obligatorische Anfragen
 - 3.2 Aufklärung des Bieters; Eigenerklärung
 - 3.3 Ausschluss vom Vergabeverfahren
 - 3.4 Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen
 - 3.5 Vergaben des Landes für den Bund oder Dritte
 - 3.6 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
 - 3.7 Vier-Augen-Prinzip
 - 3.8 Sicherungskopie der Angebote
 - 3.9 Hinweise auf weitere Regelungen
- 4 Sponsoring
- 5 Schlussbestimmungen
 - 5.1 Restriktivere Regelungen
 - 5.2 Anwendungsempfehlung
- 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes. Für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gilt er, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
 - 1.2 Korruption

Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen unter gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere:

- 331 StGB Vorteilsannahme
- 332 StGB Bestechlichkeit
- 333 StGB Vorteilsgewährung
- 334 StGB Bestechung

1.3 Korruptionsgefährdete Bereiche

Besonders gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind alle Bereiche, die

- Aufträge vergeben,
- Fördermittel bewilligen,
- über Genehmigungen, Gebote und Verbote entscheiden,
- andere Verwaltungsakte erlassen,
- Abgaben, Gebühren etc. festsetzen oder erheben,
- Kontrolltätigkeiten ausüben.

1.4 Korruptions-Indikatoren

Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, z.B. wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger oder in Kombination mit anderen auftreten. Für sich alleine betrachtet haben sie nur eine geringe Aussagekraft, sie lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Die Bewertung von Indikatoren ist daher im Einzelfall mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge, wie im folgenden beispielhaft dargestellt, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben und in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen voneinander abweichen können.

Personenbezogene Indikatoren:

- persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration, etc.),
- Geltungssucht,
- Jobdenken, mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche,
- Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen des Antragstellers/Bieters,
- unerklärlich hoher Lebensstandard.

Systembezogene Indikatoren:

- zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person,
- unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht,
- zu große unkontrollierte Entscheidungsspielräume,
- schwerverständliche Vorschriften.

Passive Indikatoren:

- Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre,
- Ausbleiben von behördlichen (Re-)Aktionen.

2 Personalwesen

2.1 Führungsverantwortung, Personalrotation

Vorgesetzte üben ihre Führungsverantwortung und Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus und achten auf Korruptionsindikatoren. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewußt und wirken darauf hin, dass ein „Klima“ verhindert wird, das die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten in eine Absetzposition drängt.

Sie kennen die Dienstposten, die einer besonderen Korruptionsgefahr unterliegen. Für diese Dienstposten soll, soweit fachlich und wirtschaftlich vertretbar, ein Personalkonzept entwickelt werden, in dem jeweils feste Verwendungszeiten festgelegt sind, nach deren Ablauf die Betroffenen eine neue Aufgabe erhalten. Andernfalls oder sofern die festgelegten Verwendungszeiten für einzelne Dienstposten oder spezielle Fachbereiche aus sachlichen Gründen überschritten werden, machen sie diese Gründe aktenkundig und sorgen in diesen Fällen für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht. Dies gilt insbesondere dort, wo Fachwissen auf wenige Beschäftigte (z.B. Spezialisten oder in Kleindienststellen) konzentriert ist.

2.2 Kontrollmechanismen

In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Kontrollmechanismen auszubauen, wie z.B.:

- Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht/Führungsverantwortung durch z.B.:
 - intensive Vorgangskontrolle (z. B. Durchführen von Kontrollen an vorher festgeschriebenen „Meilensteinen“ im Vorgangsablauf),
 - Wiedervorlagen,
 - Überprüfung der Ermessensausübung,
 - Einrichtung von Innenrevisionen,
 - Herausgabe von Prüfrastern, Checklisten o.ä. zum ordnungsgemäßen Vorgangsablauf,
 - Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der EDV (automatische Erläuterung von Auffälligkeiten),
 - Strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips,
 - Transparenz der Entscheidungsfindung in korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen durch organisatorische Maßnahmen (z.B. rechnergestützte Vorgangskontrolle, Berichtswesen, eindeutige Zuständigkeitsregelungen, genaue und vollständige Dokumentation).

2.3 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.

2.4 Sensibilisierung der Beschäftigten

Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind Maßnahmen erforderlich, die auch die wahrzunehmenden Aufgaben, organisatorischen Gegebenheiten etc. berücksichtigen.

Dazu gehören:

- Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewusstseins der Beschäftigten,
- Stärkung des Unrechtsbewusstseins für korruptive Handlungen,
- Umfassende und ggf. regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten aller Hierarchieebenen über die einschlägigen Regelungen, wie z.B. über das Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken, die Genehmigung von Nebentätigkeiten und die bei Verstößen zu erwartenden Sanktionen,
- Information der Vorgesetzten über die verfügbaren Kontroll- und Aufsichts-, aber auch Sanktionsmöglichkeiten.

Insbesondere bieten sich dazu folgende Möglichkeiten an:

- Aushändigung dieses Erlasses im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstes bzw. der Verpflichtung,

- ausführliche, praxisnahe Information der Beschäftigten in sensiblen Bereichen durch die Führungskräfte oder besonders fortgebildete Beschäftigte,
- interne Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Rundschreiben, Broschüren mit geltenden Regelungen und Praxisbeispielen,
- Behandlung des Themas „Korruption“ in Mitarbeiterbesprechungen und Personalversammlungen.

2.5 Aus- und Fortbildung

Korruptionsverhütung und -verfolgung sollen Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein; Formen der Korruption und die Maßnahmen der Korruptionsverhütung und -verfolgung sind angemessen zu behandeln.

2.6 Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachts

Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist.

Bei konkretem Korruptionsverdacht sind Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten. Statt dessen kann ein Verdacht auch der von der obersten Landesbehörde für den jeweiligen Geschäftsbereich benannten Stelle unmittelbar mitgeteilt werden (siehe Anlage 1).

Anlage 1

Der Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber hat

- ggf. in Abstimmung mit der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung
- einen konkreten strafrechtlich relevanten Korruptionsverdacht den Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) anzuzeigen. Dies setzt eine frühzeitige Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über Tatsachen voraus, die den Verdacht einer Straftat rechtfertigen. Werden zeitlich dringliche strafrechtliche Ermittlungshandlungen für erforderlich gehalten, empfiehlt sich, ggf. nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft, die Mitteilung an die Polizei.

§ 77e StGB (Ermächtigung und Strafverlangen) bleibt unberührt.

Alle Behörden und Einrichtungen haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, zu unterstützen (§ 161 StPO).

Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen ausschließlich die weitere Aufklärung des Sachverhalts. Maßnahmen im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Soweit Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger betroffen sind, haben die zuständigen Dienstvorgesetzten auch die Geheimschutzbeauftragten zu informieren.

Die zuständigen Vorgesetzten haben in Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.

2.7 Hinweise auf weitere Regelungen

2.7.1 Annahme von Belohnungen und Geschenken

Beamtinnen und Beamte durfen - auch nach Beendigung des Beamtenverhaltnisses - in Bezug auf ihr Amt kein Geld oder andere Belohnungen oder Geschenke annehmen. Generell erlaubt ist nur die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten wie z.B. Massenwerbepartikeln. Ausnahmen vom Verbot bedurfen der Zustimmung des Dienstvorgesetzten bzw. des vor der Beendigung des Beamtenverhaltnisses zuletzt zustandigen Dienstvorgesetzten (siehe im Einzelnen § 76 LBG und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften).

Entsprechendes gilt fur Beschaftigte im Angestellten- und Arbeiterverhaltnis (siehe im Einzelnen § 10 BAT, § 12 MTArb.).

2.7.2 Nebentatigkeiten

Bei Nebentatigkeiten (siehe im Einzelnen §§ 67 ff. LBG und die dazu ergangenen Nebentatigkeitsverordnungen bzw. § 11 BAT bzw. § 13 MTArb.) mu bereits der Anschein vermieden werden, dass durch sie dienstliche und private Interessen verquickt werden und damit eine objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschafte nicht mehr gewahrleistet ist.

In korruptionsgefahrdeten Bereichen ist deshalb bei der Erteilung von Nebentatigkeitsgenehmigungen ein strenger Mastab anzulegen.

Fur Nebentatigkeitsgenehmigungen gilt:

- Zeitliche Begrenzung (max. 5 Jahre),
- Auflagen und Bedingungen moglich,
- Erloschen bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentatigkeit dienstliche Interessen beeintrachtigen kann.

3 Vergabeverfahren

3.1 Informationsstelle fur Vergabeausschlusse

3.1.1 Einrichtung

Beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Informationsstelle fur Vergabeausschlusse eingerichtet.

Anschrift:

Informationsstelle fur Vergabeausschlusse
Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes
fur Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL)

40190 Dusseldorf

Tel.: (02 11) 49 72-2342

Fax: (02 11) 49 72-2716

3.1.2 Meldung und Loschung der Daten

Die mit der Durchfuhrung des Vergabeverfahrens befassten Dienststellen teilen die von ihnen getroffenen Entscheidungen der Informationsstelle wie folgt mit:

1. Meldende Stelle
2. Datum
3. Aktenzeichen
4. Name und Telefonnummer des Ansprechpartners
5. Ausschlussfrist
6. Betroffenes Unternehmen
7. Gewerbebezweig/Branche
8. Anschrift
9. Handelsregister-Nummer (falls bekannt)

Die Informationsstelle nimmt die von den Vergabestellen gemeldeten Daten in eine Liste auf. Diese Daten konnen allen mit der Durchfuhrung von

Vergabeverfahren befassten Dienststellen sowie den nach Nummer 3.4 dazu berechtigten Zuwendungsempfangern fur das konkrete Vergabeverfahren ubermittelt werden. Jede erteilte Auskunft ist zu dokumentieren.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist oder auf Veranlassung der Vergabestelle, die den Ausschluss gemeldet hat, werden alle einschlagigen Daten in der Liste geloscht.

Eine vorzeitige Loschung kann durch die Vergabestelle auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers oder Bieters veranlasst werden, wenn

- er durch geeignete organisatorische und personelle Manahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen hat (eine weitere Zusammenarbeit mit den fur die fruheren Verfehlungen verantwortlichen Personen ist in aller Regel unzumutbar) und
- der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung dem Grunde und der Hohe nach
- ggf. verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans vorliegt.

Bei der Entscheidung uber die vorzeitige Loschung sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berucksichtigen.

3.1.3 Obligatorische Anfragen

Bei offentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren mit einem Wert uber 50000 DM beziehungsweise uber 100000 DM bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) fragt die Vergabestelle spatestens vor Vertragsschluss bei der Informationsstelle nach, ob Eintragungen vorliegen.

Bei Beschrankten Ausschreibungen oder Freihandigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenze bzw. Nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sind entsprechende Anfragen bezuglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe des Angebots an die Informationsstelle zu richten.

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenze steht die Anfrage im pflichtgemaen Ermessen der Vergabestelle.

3.2 Aufklarung des Bieters; Eigenerklarung

Potentielle Bieter sind zum fruhestmoglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle uber die genannte Meldeverpflichtung und Anfragemoglichkeit aufzuklaren.

Bei allen Vergabeverfahren (ausgenommen Freihandige Vergaben bis 10000,- DM) ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklarung gema Anlage 2 abzugeben.

Anlage 2

3.3 Ausschluss vom Vergabeverfahren

Die mit der Durchfuhrung des Vergabeverfahrens befasste Dienststelle entscheidet in jedem Einzelfall, ob ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlassigkeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll; § 8 Nr. 5 VOB/A und § 7 Nr. 5 VOL/A bleiben unberuhrt.

Bei nachgewiesenen schweren Verfehlungen ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begrundeten Zweifel an der schweren Verfehlung bestehen. Bei Verstoen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschrankungen (GWB), z.B. Absprachen uber die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommen fur den Nachweis auch die

Bugeldbescheide der Kartellbehorde in Betracht. Verdachtsmomente allein konnen nicht ausschlaggebend sein.

Bei Verfehlungen, durch die dem Auftraggeber kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann unter dem Gesichtspunkt der Verhaltnismaigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. Um etwaige Wiederholungsfalle feststellen zu konnen, ist aber auch in diesen Fallen die Informationsstelle fur Vergabeausschlusse (ohne Angabe einer Ausschlussfrist) zu benachrichtigen. In einem solchen Fall ist der betreffende Bewerber bzw. Bieter auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfall zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

Bei der Ausschlussentscheidung sind die Auskunfte der Informationsstelle fur Vergabeausschlusse sowie die der Dienststelle bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprufung, der Strafverfolgungsbehorden oder der Landeskartellbehorde und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Bei den Letzteren konnen u. a. Schadensumfang, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren Verhaltens, Wiederholungstaterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat und Mitverantwortung in der Sphare des Auftraggebers erheblich sein.

Bei einem Ausschluss ist unter Beachtung des Verhaltnismaigkeitsprinzips im Regelfall eine Mindestsperrfrist von sechs Monaten vorzusehen.

Die betroffenen Bewerber oder Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehort. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Ausschlusses werden sie darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung mit dem Datensatz nach Nummer 3.1.2 der Informationsstelle mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf danach auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

3.4 Regelungen bei Zuwendungsmanahmen

Die Stelle, die Zuwendungen fur Projekte vergibt, die im Wesentlichen aus Mitteln des Landes bezahlt werden, regelt im Bewilligungsbescheid, ob und wieweit der Zuwendungsempfanger die Bestimmungen der Nummer 3.1, 3.2, 3.3, 3.8 und ggf. 3.6 anzuwenden hat. Ihre Beachtung ist dem Zuwendungsempfanger in der Regel aufzugeben, wenn er zur Anwendung der VOL/A, VOB/A oder VOF verpflichtet wird.

Bei Anfragen dieser Zuwendungsempfanger an die Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufugen.

3.5 Vergaben des Landes fur den Bund oder Dritte

Die Regelungen der Nummer 3.1, 3.2, 3.3, 3.8 und ggf. 3.6 sind auch anzuwenden bei Vergaben des Landes, die fur den Bund oder Dritte ausgefuhrt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

3.6 Formliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Wesenden Aufgaben der offentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Uberwachung und Abrechnung, nicht von einer Stelle im Sinne von Nummer 1.1 wahrgenommen, sondern Dritte damit beauftragt, soll die beauftragte Person gema dem Gesetz uber die formliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen - Verpflichtungsgesetz - vom 2. Marz 1974 (BGBl. I 469, 545), geandert durch Gesetz v. 15. August 1974 (BGBl. I 1942), auf die gewissenhafte Erfullung der Obliegenheiten verpflichtet werden. Damit werden unter anderem die Strafandrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 StGB (Verletzung des

Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenuber diesen Personen wirksam.

3.7 Vier-Augen-Prinzip

Die im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips zu beteiligende Person pruft insbesondere die Zulassigkeit der gewahlten Vergabart. Sie kann bei Beschrankten Ausschreibungen/Nichtoffenen Verfahren bzw. Freihandiger Vergabe/Verhandlungsverfahren die Bewerbervorschlagslisten erganzen. Uber Erganzen durfen die Verfasserin oder der Verfasser der Listen nur in Ausnahmefallen informiert werden.

3.8 Sicherungskopien der Angebote

Auf folgende Verfahrensmoglichkeit zur Verhutung von Korruption wird hingewiesen:

Bei Vergaben mit einem Auftragswert uber 50000 DM und bei Baulcistungen mit einem Auftragswert uber 100000 DM (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) wird eine Sicherungskopie des Angebotes bzw. von genau bezeichneten Teilen des Angebotes vom Bieter verlangt, um nachtragliche Manipulationen der Preise oder anderer preisrelevanter Angaben erkennen zu konnen.

Dabei empfiehlt sich die folgende Verfahrensweise: Der Bieter fugt den Angebotsunterlagen in einem gesonderten verschlossenen Umschlag eine selbstgefertigte Kopie oder einen Abdruck des Angebotes bzw. der geforderten Teile des Angebotes - jeweils ggf. mit Nebenangeboten/anderungsvorschlagen -, alternativ entsprechende Aufzeichnungen auf elektronischen Datentragern, bei.

In der Offnungsverhandlung/im Eroffnungstermin wird das Vorliegen dieser Sicherungskopie in der Niederschrift vermerkt. Sie wird unmittelbar nach Ende der Verhandlung ungeoffnet bei einer von der Auftragsvergabe nicht betroffenen Stelle in Verwahrung gegeben.

Soll der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden, das von der in der Offnungsverhandlung vorliegenden bzw. im Eroffnungstermin verlesenen Angebotsendsumme abweicht (z. B. Rechenfehler/Einbeziehung eines Nebenangebotes), sind die Grunde fur die Abweichung zusammenfassend aktenkundig zu machen. Das geoffnete Angebot ist von einer an der Auftragsvergabe nicht beteiligten Stelle auf Ubereinstimmung mit der Sicherungskopie zu prufen.

Wird eine Sicherungskopie verlangt, muss darauf hingewiesen werden, dass die Nichtabgabe der Sicherungskopie bzw. darin enthaltene Abweichungen vom geoffneten Angebot zum Ausschluss des betreffenden Angebotes fuhren konnen. Das Fehlen bzw. die Unvollstandigkeit dieser Kontrollunterlagen ist nicht heilbar.

Es wird empfohlen, das vorstehend beschriebene Verfahren in geeigneten Fallen durchzufuhren. Die Intention der Korruptionspravention ist dabei sorgfaltig mit Belangen der Okonomie und Effizienz von Verwaltung und Bietern abzuwagen.

3.9 Hinweise auf weitere Regelungen

Bei der Vergabe von Auftragen sind die einschlagigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten (§ 55 LHO und die dazu ergangenen VV sowie die Regelungen der Vergabehandbucher). Die damit verbundene Formstrenge soll ein Hochstma an Sicherheit fur die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfahige und zuverlassige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewahrleisten. Sie schutzt den Bieter vor wettbewerbsverfalschenden Manipulationen des Auftraggebers und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters.

4 Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte), mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung (Sponsoring-Vertrag/Sponsorship), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen (z.B. Polizei/Staatsanwaltschaft) wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muß mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein.

Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Leitlinien zu beachten:

- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich.
- Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.
- Das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.
- In Sponsoringverträgen sollen die Leistungen und Gegenleistungen genau benannt sein. Es ist auszuschließen, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe macht oder sonst hierauf Einfluss nimmt (Regelung zur Wahrung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung).
- Der Sponsoringvertrag unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der obersten Landesbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren.
- Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, ist auf Neutralität zu achten.
- Sollen die Sponsorleistungen einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugute kommen, sind die Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken zu beachten.

Bei der Entscheidung, ob Sponsoring im Einzelfall vertretbar ist, sind folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen:

- Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben entstehen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.
- Wenn der Sponsor seine Leistungen als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann, finanzieren letztlich alle staatlichen Ebenen über Steuermindereinnahmen die gesponserten Leistungen mit.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Restriktivere Regelungen

Für bestimmte Bereiche getroffene restriktivere Regelungen bleiben unberührt.

Die zum Sponsoring erlassenen Leitlinien (siehe Nummer 4) lassen auf die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des staatlichen Hochschulbereichs (Art. 16 LVerf NRW) abgestimmte ergänzende Regelungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung unberührt.

5.2 Anwendungsempfehlung

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den von ihnen beherrschten öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen wird empfohlen, soweit nicht bereits aus anderem Grund hierzu eine Verpflichtung besteht, diesen Runderlass entsprechend anzuwenden.

Bei entsprechender Anwendung sind diese Stellen zu Meldungen an die Informationsstelle und Auskunftersuchen berechtigt.

Anlage 1

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 837-01

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 871-01

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Geschäftsprüfungen
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 8792-0

Ministerium für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Personalreferat
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 3843-0

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 837-02

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I B 5
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 4566265

Ministerium für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 132
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 89603

Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 112
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 8618-50

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I A 6
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 855-5

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV B 2
40190 Düsseldorf
Tel. (02 11) 49720

Anlage 2

Hiermit versichere ich, dass keine Verfehlungen¹⁾ vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten.

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nach sich ziehen kann.

Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ort, Datum Unterschrift

Firmenstempel

¹⁾ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten - insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung - auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung,
 - das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

**Verhütung und Bekämpfung von Korruption
in der öffentlichen Verwaltung**

RdErl. des Innenministeriums v. 11.07.2003
- IR 0.02.3 - 45 -

Mein RdErl. vom 12.04.1999 wird wie folgt geändert:

1

Nr. 3.1.3, erster Satz, wird wie folgt gefasst:

Vor Erteilung eines öffentlichen Auftrags mit einem Wert über 25.000 Euro bei einer Vergabe nach der VOL/A beziehungsweise über 50.000 Euro bei einer Vergabe nach der VOB/A sowie Vergaben nach der VOF (jeweils Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) fragt die Vergabestelle - bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung - bei der Informationsstelle nach, ob Eintragungen hinsichtlich des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, vorliegen.

2

Nr. 3.2, zweiter Satz, wird wie folgt gefasst:

Bei allen Vergabeverfahren (ausgenommen Freihändige Vergaben bis 5.000,- Euro) ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 2 abzugeben.

3

Nr. 3.4 wird wie folgt gefasst:

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500.000 €, ist der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu verpflichten, vor Vergabe eines Auftrags mit einem Wert über 25.000 € bei Vergaben nach der VOL und /oder der VOF beziehungsweise 50.000 € bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Finanzministerium NRW nachzufragen, ob Eintragungen über den vorgesehenen Bewerber oder Bieter vorliegen. Wird auf die obligatorische Verpflichtung gem. Satz 1 in Einzelfällen ausnahmsweise verzichtet, so hat die Bewilligungsbehörde die besonderen Gründe hierfür aktenkundig zu machen. Bei Eintragungen hat der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde vor der Vergabe des Auftrags zu unterrichten. Bei Anfragen dieser Zuwendungsempfänger an die Informationsstelle ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

4

Nr. 3.8, erster Absatz, wird wie folgt gefasst:

Auf folgende Verfahrensmöglichkeit zur Verhütung von Korruption wird hingewiesen: Bei Vergaben mit einem Auftragswert über 25.000 Euro und bei Bauleistungen mit einem Auftragswert über 50.000 Euro (jeweils Netto-Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) wird eine Sicherungskopie des Angebotes bzw. von genau bezeichneten Teilen des Angebotes vom Bieter verlangt, um nachträgliche Manipulationen der Preise oder anderer preisrelevanter Angaben erkennen zu können.

5

Nr. 3.8, vorletzter Absatz, wird wie folgt gefasst:

Wird eine Sicherungskopie verlangt, ist in den Vergabeunterlagen hervorgehoben darauf

hinzuweisen, dass

- diese gleichzeitig mit dem Angebot abzugeben ist,
- deren nicht gleichzeitige Abgabe zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führt und
- im Laufe der Wertung festgestellte Abweichungen der Sicherungskopie vom geöffneten Original den Ausschluss des Angebots von der weiteren Wertung zu Folge haben.

6

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I.3 (Moderne Verwaltung)
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 837-01

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV 2
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 4972-0

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 871-01
innenrevision@im.nrw.de

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Innenrevision
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 8792-0

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 112
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 8618-50

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I 1
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 855-3361

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 896-03

Ministerium für Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 323
40190 Düsseldorf

Tel. 0211 / 896-4104

Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 3843-0

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat I-4
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 4566-222

Ministerium für Verkehr, Energie
und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen
Organisationsreferat
40190 Düsseldorf
Tel. 0211 / 837-02

Nr. 4/2004

Anlage 1b

**Verhütung und Bekämpfung von Korruption
in der öffentlichen Verwaltung**

RdErl. des Innenministeriums
vom 23. 1. 2004 - IR 0.02.3 - 45 -

Mein RdErl. vom 12. 4. 1999 wird wie folgt geändert:

1

Nr. 2.6, dritter Satz, wird wie folgt gefasst:

Der Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber hat frühestmöglich - ggf. in Abstimmung mit der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung - den Anfangsverdacht korruptiver Handlungen den Strafverfolgungsbehörden (Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft) anzuzeigen.

2

Nr. 2.6, elfter Satz, wird wie folgt gefasst:

Alle Behörden, Einrichtungen und Betriebe haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, sowie bei Bedarf einzelfallorientiert und unter Berücksichtigung der Belange der ersuchten Dienststelle auch mit fachkundigem und geeignetem Personal, zu unterstützen. Die durch die Landesverfassung zugewiesene Stellung des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

3

Nr. 3.2, zweiter Satz, wird wie folgt gefasst:

Bei allen Vergabeverfahren (ausgenommen Freihändige Vergaben bis 10.000,- Euro) ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 2 abzugeben.

4. 1. 66 (4)

242. Ergänzung - SMBl. NW. - (Stand 15. 10. 1998 = MBl. NW. Nr. 58 einschl.)

Anlage 2

2030

VV zu § 76

- 1 Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne ausdrückliche oder allgemeine Zustimmung des Dienstvergesetzten ist ein Dienstvergehen (§ 83). Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 83 Abs. 2 Nr. 3 als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.
- 2 Ein Beamter macht sich unter bestimmten Voraussetzungen durch die Annahme von Belohnungen und Geschenken strafbar.
 - 2.1 Ein Beamter, der für die (nicht pflichtwidrige) Dienstaübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, erfüllt den Tatbestand der Vorteilsannahme nach § 331 StGB, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.
 - 2.2 Enthält die Handlung, für die der Beamte einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, eine Verletzung seiner Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und § 335 StGB in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren androht. Da der Versuch mit Strafe bedroht ist, kann schon die bloße Bereitschaft zu einer pflichtwidrigen Diensthandlung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
 - 2.3 Der Vornahme einer Diensthandlung steht das Unterlassen der Handlung gleich.
- 3 Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann dienst-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen nebeneinander nach sich ziehen.
 - 3.1 Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 51 Abs. 1). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG).
 - 3.2 Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muß.
 - 3.3 Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen. So geht das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat über (Verfall, §§ 73 ff. StGB).
 - 3.4 Der Beamte haftet für den durch seine rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden (§ 84).
- 4 Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen dem Beamten unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne daß der Beamte einen Rechtsanspruch hierauf hat (Vorteil).

242. Ergänzung - SMBl. NW. - (Stand 15. 10. 1998 = MBl. NW. Nr. 58 einschl.)

4. 1. 66 (5)

2030

- 4.1 Ein Vorteil kann liegen in
- der Zahlung von Geld,
 - der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
 - besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf),
 - der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
 - der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
 - Bewirtungen,
 - der Gewährung von Unterkunft,
 - erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Zuwendung eines Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe),
 - sonstigen Zuwendungen jeder Art.
- Auf den Wert der Belohnung oder des Geschenkes kommt es grundsätzlich nicht an.
- 4.2 Für die Anwendbarkeit des § 76 ist es ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung des Dienstvorgesetzten erforderlich.
- 5 „In bezug auf das Amt“ ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten läßt, daß der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. In bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der Beamte durch eine im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.
- 5.1 Der Tatbestand aus VV 5 ist auch erfüllt, wenn einem Ruhestandsbeamten oder einem entlassenen Beamten für sein Handeln oder Unterlassen als früherer Beamter ein Vorteil gewährt wird.
- 5.2 Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht „in bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, daß an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter VV 6.1 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflüssen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.
- 6 Der Beamte darf eine Zuwendung ausnahmsweise annehmen, wenn die vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegt oder wenn die Zuwendung nach VV 8 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Bei der Beantragung der Zustimmung hat der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.
- 6.1 Wenn die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, wenn er von deren nachträglicher Erteilung ausgehen darf. In diesem Fall muß er aber unverzüglich um nachträgliche Zustimmung nachsuchen. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 76 fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten.
- 7 Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, daß die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte.
- 7.1 Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns (VV 5) beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.
- 7.2 Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.
- 7.3 Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn es sich um Vorteile von nicht nur geringem Wert (VV 8) handelt.
- 7.4 Die Zustimmung des Dienstvorgesetzten zur Annahme eines Vorteils schließt die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.
- 8 Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z.B. aus Anlaß eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.
- 8.1 Als stillschweigend genehmigt angesehen werden kann auch eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.
- 8.2 Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlaß oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn die Bewirtungen üblich und angemessen sind und wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.
- 8.3 Die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof) gelten als stillschweigend genehmigt.

4. 1. 66 (5)

242. Ergänzung - SMBl. NW. - (Stand 15. 10. 1998 = MBl. NW. Nr. 58 einschl.)

- 2030**
- 8.4 Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.
 - 9 Bei der Annahme von Einladungen ist äußerste Zurückhaltung zu üben; es ist schon der Anschein zu vermeiden, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.
 - 9.1 Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter.
 - 10 Der Dienstvorgesetzte kann sich bei Verletzung seiner Pflichten eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW · 40190 Düsseldorf

An die
Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

UNIVERSITÄT DORTMUND eingegangen 09. Okt. 2000 5 Dozentat Ableitung Anlagen

Eingetragen i. d.
Erlaßkontrolle Nr 370/00

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
 Telefon (0211) 896 03/04
 Durchwahl (0211) 896 - 4232
 Telefax (0211) 896 - 4556
 eMail
 Sigrid.Weissenfeld@mswf.nrw.de
 Auskunft erteilt: Frau Weissenfeld

Datum
22. September 2000

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
515 - 9203.0 -

Korruptionsbekämpfungsgesetz/Drittmittelforschung

Dienstbesprechung mit den Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzlern der Universitäten
am 16.02.2000

Erlass vom 04.07.2000 - Az. w.o.

Die Forschung mit Mitteln Dritter gehört zu den dienstlichen Aufgaben der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder (§101 HG). Sie stellt deshalb grundsätzlich kein strafbares Verhalten dar. Die Einwerbung von Drittmitteln wird vom Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich gewünscht. Mit den Drittmitteln aus der Wirtschaft soll u.a. der Wissens- und Technologietransfer gefördert werden (vgl. § 3 Abs.5 HG). Eingeworbene Drittmittel werden als Leistungsindikator bei der Finanzierung der Hochschulen herangezogen.

Die Regelungen der §§ 331, 332 StGB geben jedoch Anlass, bei der Einwerbung von Drittmitteln, bei der Vertragsgestaltung und Durchführung der Beschaffung Folgendes zu beachten:

- Verträge über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter müssen die Hochschule als Vertragspartner ausweisen.
- Bei Zuwendungen zur Forschung (Sponsoring) ist die vorherige Zustimmung des Dienstvorgesetzten einzuholen. Ich bin damit einverstanden, dass die Rektorin oder der Rektor in meinem Auftrag die notwendige Entscheidung trifft.
- Verträge über Drittmittelforschung und Sponsoring dürfen für Beschaffungsentscheidungen nicht kausal sein.

- Das Verfahren bei Beschaffungen muss eine klare personelle Trennung von Bedarfsbeschreibung einerseits und Auftragsvergabe gem. VOL andererseits treffen; Hochschulmitglieder, für die eine Teilnahme an Drittmittelvorhaben in Frage kommt, dürfen nur in die Bedarfsbeschreibung einbezogen sein. Enthält die Bedarfsbeschreibung Anforderungen, die zu einer Freihändigen Vergabe (§ 3 Nr. 4 VOL/A) führen, müssen für die Vergabeentscheidung objektivierbare Gründe angegeben werden.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch bei Allgemeingenehmigungen gem. § 331 Abs. 3 StGB zu berücksichtigen.

Indizien für strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne einer "Unrechtsvereinbarung" sind u.a.:

- umsatzabhängige Zuwendungen seitens der Lieferfirmen
- Finanzierung von Urlaubsreisen (auch für Angehörige), von Betriebsfeiern und ähnlichem oder Zuschüsse hierzu seitens der Lieferfirmen
- Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen mit erheblichem Freizeitwert durch Lieferfirmen
- Einrichtung von sog. Bonuskonten bei den Lieferfirmen.

Diese Grundsätze gelten für die Kunsthochschulen entsprechend (§§ 44, 45 KunstHG).

Im Auftrag


(Maltonet)

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Universität Dortmund
Vom 18. Februar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 6.5.1998 (ABl. NRW. 2 1999 S.774), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.1.2001 (AM der Universität Dortmund Nr. 1/2001 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „220“ durch „227“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „207“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden vor die Zahl „30“ und vor die Zahl „60“ jeweils die Worte „im Mittel“ eingefügt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Der Erwerb von Credits, Prüfungen**

(1) Credits können erworben werden durch:

- Klausuren
- mündliche Prüfungen
- testierte Praktikumsleistungen
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- schriftliche Hausarbeiten

Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als "Prüfungen" bzw. "Prüfungsleistungen" bezeichnet. Die Inhalte von bis zu 2 aufeinander folgenden Lehrveranstaltungen können zu einer Prüfung zusammengefasst werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 2, höchstens 4 Stunden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7 zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sach-

kundigen Beisitzers gemäß § 7 abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorträge sind öffentlich. Sie sollen mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Für die Diskussion des Vortragsinhalts, die von der Prüferin/dem Prüfer geleitet wird, ist ein angemessener Anteil der Vortragsdauer vorzusehen. Absatz (3) Sätze 2 bis 4 Satz 2 gelten sinngemäß; in der Regel ist das Protokoll von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu führen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. In Ausnahmefällen können Wahlpflichtvorlesungen in englischer Sprache gehalten werden; die Dozentin oder der Dozent gibt in diesen Fällen rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekannt, ob die dazugehörige Prüfungsleistung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen ist. Von dem Grundsatz, daß die Diplomarbeit in deutscher Sprache zu verfassen ist, kann nur dann abgewichen werden, wenn diese gemäß § 19(3) im Ausland durchgeführt wird.

(6) Die Abschlussprüfung für eine Gruppe von Lehrveranstaltungen soll in dem Semester durchgeführt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung stattfindet. Der erste hierfür vorgesehene Prüfungstermin soll spätestens drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit für diese Lehrveranstaltung liegen, bei Blockveranstaltungen spätestens drei Wochen nach Ende der letzten Veranstaltung des Blocks; ein zweiter Prüfungstermin liegt in den letzten drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters, bei Blockveranstaltungen in einem Zeitraum von drei Wochen, der frühestens drei Wochen nach dem ersten Prüfungstermin beginnt. Dieser zweite Prüfungstermin zählt jeweils zu dem Semester, zu dem der erste Prüfungstermin gehörte. Die Prüfungsform muss bei beiden Prüfungsterminen gleich sein.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die mit im Wesentlichen gleichen fachlichen Lehrinhalten in jährlichem Turnus abgehalten werden, sind die jeweils zugehörigen Prüfungen nach Absatz (6) zugleich Wiederholungstermine für Kandidatinnen/Kandidaten, die die ersten beiden Termine für diese Prüfung nicht bestanden oder nicht wahrgenommen haben.

(8) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat bei ununterbrochenem Studium entsprechend dem empfohlenen Studienplan den ersten Prüfungstermin nach Absatz (6) für den Erwerb der Leistungspunkte einer Prüfung wahr und werden die Leistungspunkte ausschließlich durch eine einzelne mündliche Prüfung oder eine einzelne Klausur erworben, so kann sie/er unabhängig vom Bestehen dieser Prüfung auch an dem unmittelbar folgenden Termin an der Prüfung teilnehmen. Beide Prüfungen zusammen gelten als ein Prüfungsversuch; gewertet wird das bessere der beiden Ergebnisse.“

4. § 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Chemie oder eine Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Chemische Biologie in Dortmund nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wieder-

holungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.“

5. § 11 Abs. 2 Buchstabe b) und c) erhalten folgende Fassung:

- „b) die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung im Studiengang Chemie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder die Bachelor- oder die Master-Prüfung im Studiengang Chemische Biologie in Dortmund endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren im selben Studiengang oder in einem Bachelor- oder Master-Studiengang Chemie oder Chemische Biologie befindet.“

6. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb (gemäß §13 Abs. 2) von insgesamt 120 Credits in den folgenden Prüfungsfächern:

1. Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Technische Chemie
5. Synthesen und Methoden
6. Physik
7. Mathematik

Die Zuordnung der Credits zu den Lehrveranstaltungen sowie der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern regelt die Studienordnung.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 1** wird als erster Studienschwerpunkt neu eingefügt:

„- Vertiefung der Grundlagenfächer“

Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 18 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Im gemeinsamen Pflicht- und Wahlpflichtteil des Hauptstudiums sind nach Maßgabe der Studienordnung 50 Credits zu erwerben in:

1. Anorganischer Chemie
2. Organischer Chemie
3. Physikalischer Chemie
4. Methoden der instrumentellen Analytik

(4) Im Studienschwerpunkt sind 70 Credits zu erwerben. Wird gemäß § 16 Abs. 3 als Schwerpunkt die Vertiefung in den Grundlagenfächern gewählt, sind die 70 Credits wie folgt zu erwerben:

- a) Vertiefungsbereich der Grundlagenfächer (AC, OC, PC): 28 - 40 Credits
- b) Technische Chemie: 15 - 27 Credits
- c) Biochemie: 15 - 27 Credits.

Näheres regelt die Studienordnung.“

9. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fachnoten werden für folgende Fächer gebildet:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- ggf. Biochemie, Technische Chemie (Pflichtteil)
- den Schwerpunkt

Für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Diese Regelungen finden erstmalig Anwendung auf alle Studierenden, die zum Wintersemester 2003/2004 als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Diplom-Vorprüfung nach der DPO vom 6.5.1998 bestehen, können die Diplomprüfung nach den Bestimmungen dieser Ordnung ablegen.

Artikel III

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt zugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Chemie vom 4.2.2004 und des Rektors der Universität Dortmund vom 3.12.2003.

Dortmund, 18. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Neubekanntmachung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Universität Dortmund
vom 18. Februar 2004**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Dortmund für den Studiengang Chemie vom 6.5.1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/99 S. 1), zuletzt geändert durch die dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Universität Dortmund für den Studiengang Chemie vom 16.1.2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/2001 S. 5), wird aufgrund des Artikels III der vierten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie in der neuen Fassung nachstehend bekannt gegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Universität Dortmund
vom 18. Februar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Der Erwerb von Credits, Prüfungen
- § 6 Diplomprüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
- § 13 Bewertung der Credits und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Studienschwerpunkt
- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren
- § 18 Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Wahlbereich
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums
- § 24 Freiversuche
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel der Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse für den Übergang in die Berufspraxis erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Lehre und Studium sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Chemie der Universität Dortmund den akademischen Grad „Diplom- Chemikerin“ oder „Diplom- Chemiker“, abgekürzt „Dipl.-Chem.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 227 Semesterwochenstunden¹. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst 207 Semesterwochenstunden. Für den Wahlbereich stehen 20 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung der Lehrinhalte und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen (Wahlbereich).

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist auf der Basis des Credit-Systems (gemäß ECTS: European Credit Transfer System) aufgebaut. Hierbei sind pro Semester im Mittel 30 Credits, pro Studienjahr im Mittel 60 Credits zu erwerben. Die Verteilung der Credits auf die Lehrveranstaltungen wird in der Studienordnung geregelt.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 12 und soll vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen werden. Zur Erlangung des Vordiploms sind insgesamt 120 Credits notwendig. Davon müssen mindestens 30 Credits an der Universität Dortmund erworben worden sein.

(3) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Fachsemester durch Einreichen des Zulassungsantrages gemäß § 10 erfolgen.

(4) Die Diplomprüfung erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 18. Die Anmeldung zur Diplomprüfung soll im ersten Studienseester nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung durch Einreichen des Zulassungsantrages gemäß § 17 erfolgen.

(5) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Hauptstudium 120 Credits, davon mindestens 60 an der Universität Dortmund, erworben worden sind und die Diplomarbeit (30 Credits) erfolgreich abgeschlossen worden ist.

¹ Es handelt sich hierbei um "Nettozeiten", d.h. um in Semesterwochenstunden umgerechnete Präsenzzeiten ohne Rüstzeiten (= Zeitaufwand für Auf- und Abbau der Versuchsanordnungen und für anschl. Reinigungsarbeiten).

§ 5

Der Erwerb von Credits, Prüfungen

(1) Credits können erworben werden durch:

- Klausuren
- mündliche Prüfungen
- testierte Praktikumsleistungen
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- schriftliche Hausarbeiten

Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als "Prüfungen" bzw. "Prüfungsleistungen" bezeichnet. Die Inhalte von bis zu 2 aufeinander folgenden Lehrveranstaltungen können zu einer Prüfung zusammengefasst werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 2, höchstens 4 Stunden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7 zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 7 abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorträge sind öffentlich. Sie sollen mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Für die Diskussion des Vortragsinhalts, die von der Prüferin/dem Prüfer geleitet wird, ist ein angemessener Anteil der Vortragsdauer vorzusehen. Absatz (3) Sätze 2 bis 4 Satz 2 gelten sinngemäß; in der Regel ist das Protokoll von der Beisitzerin/dem Beisitzer zu führen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. In Ausnahmefällen können Wahlpflichtvorlesungen in englischer Sprache gehalten werden; die Dozentin oder der Dozent gibt in diesen Fällen rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekannt, ob die dazugehörige Prüfungsleistung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen ist. Von dem Grundsatz, daß die Diplomarbeit in deutscher Sprache zu verfassen ist, kann nur dann abgewichen werden, wenn diese gemäß § 19(3) im Ausland durchgeführt wird.

(6) Die Abschlussprüfung für eine Gruppe von Lehrveranstaltungen soll in dem Semester durchgeführt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung stattfindet. Der erste hierfür vorgesehene Prüfungstermin soll spätestens drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit für diese Lehrveranstaltung liegen, bei Blockveranstaltungen spätestens drei Wochen nach Ende der letzten Veranstaltung des Blocks; ein zweiter Prüfungstermin liegt in den letzten drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters, bei Blockveranstaltungen in einem Zeitraum von drei Wochen, der frühestens drei Wochen nach dem ersten Prüfungstermin beginnt. Dieser zweite Prüfungstermin zählt jeweils zu dem Semester, zu dem der erste Prüfungstermin gehörte. Die Prüfungsform muss bei beiden Prüfungsterminen gleich sein.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die mit im Wesentlichen gleichen fachlichen Lehrinhalten in jährlichem Turnus abgehalten werden, sind die jeweils zugehörigen Prüfungen nach Absatz (6) zugleich Wiederholungstermine für Kandidatinnen/Kandidaten, die die ersten beiden Termine für diese Prüfung nicht bestanden oder nicht wahrgenommen haben.

(8) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat bei ununterbrochenem Studium entsprechend dem empfohlenen Studienplan den ersten Prüfungstermin nach Absatz (6) für den Erwerb der Leistungspunkte einer Prüfung wahr und werden die Leistungspunkte ausschließlich durch eine einzelne mündliche Prüfung oder eine einzelne Klausur erworben, so kann sie/er unabhängig vom Bestehen dieser Prüfung auch an dem unmittelbar folgenden Termin an der Prüfung teilnehmen. Beide Prüfungen zusammen gelten als ein Prüfungsversuch; gewertet wird das bessere der beiden Ergebnisse.

§ 6

Diplomprüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Chemie einen Diplomprüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als der bzw. dem Vorsitzenden, drei weiteren hauptamtlich am Fachbereich Chemie tätigen Professorinnen oder Professoren, darunter die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden des Fachbereichs Chemie, die für den Diplomstudiengang eingeschrieben sind. Die Dekanin bzw. der Dekan kann mit Zustimmung des Fachbereichsrats den Vorsitz für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit auf eine andere Professorin oder einen anderen Professor, die bzw. der hauptamtlich am Fachbereich Chemie tätig ist, übertragen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden und die weiteren nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(2) Der Diplomprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen in Prüfungsverfahren. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Anzahl und Ergebnisse der Prüfungen verbunden mit den Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Diplomprüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie

die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Diplomprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie diejenigen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragten bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Dortmund ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer für mündliche Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass bei mündlichen Prüfungen der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, wobei Studienleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden können. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches

Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen * angerechnet.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören, falls Zweifel an der Gleichwertigkeit bestehen.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Aufgrund von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 anzurechnen sind, können höchstens 90 Credits im Grundstudium und 60 Credits im Hauptstudium erworben werden.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Bis zu einer Woche vor dem bekanntgegebenen Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bei der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich abmelden.

* Vor Abreise der Kandidatin oder des Kandidaten ins Ausland muß eine schriftliche Absprache erfolgen zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, einer oder einem Beauftragten des Diplomprüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt.

- (2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe
- a) zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist oder
 - b) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist oder
 - c) die zugeordnete Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht hat oder
 - d) eine Prüfungsfrist versäumt hat,

es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat weist gemäß Absatz 3 nach, dass sie oder er das Versäumnis bzw. den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines den Prüfungstag betreffenden ärztlichen Attestes zu verlangen. Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Nichtanerkennung der Gründe ist der Diplomprüfungsausschuss zu beteiligen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Diplomprüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß Satz 1.

(5) In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere von gemeinschaftlich geplanter und durchgeführter Täuschung oder Störung kann - unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung - den an dem Täuschungsversuch oder der Störung beteiligten Personen auf Beschluss des Prüfungsausschusses der Anspruch auf Prüfung am Fachbereich Chemie der Universität Dortmund endgültig entzogen werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und

2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Chemie oder eine Bachelor-Prüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Chemische Biologie in Dortmund nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung im Studiengang Chemie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder die Bachelor- oder die Master-Prüfung im Studiengang Chemische Biologie in Dortmund endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Hochschule in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren im selben Studiengang oder in einem Bachelor- oder Master-Studiengang Chemie oder Chemische Biologie befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt oder entzogen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder gemäß § 9 Abs. 5 verloren hat.

(4) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und so lange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme von Meldungen endet eine Woche vor Beginn des Prüfungstermins.

§ 12

Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er als Ziel des Grundstudiums die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das notwendige methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung im Fach erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb (gemäß §13 Abs. 2) von insgesamt 120 Credits in den folgenden Prüfungsfächern:

1. Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Technische Chemie
5. Synthesen und Methoden
6. Physik
7. Mathematik

Die Zuordnung der Credits zu den Lehrveranstaltungen sowie der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern regelt die Studienordnung.

(3) Credits können aufgrund von Prüfungsleistungen nach § 5 nur erworben werden, wenn keine Credits aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Diplomprüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

(4) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluß an die entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu den Prüfungsfächern regelt die Studienordnung.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.

§ 13

Bewertung der Credits und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme parallel zu verwenden:

a) das herkömmliche deutsche Notensystem:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem:

- A = eine hervorragende Leistung mit nur unwesentlichen Fehlern (in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- B = überdurchschnittlich, aber mit einigen Fehlern (in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- C = i.a. gründlich, aber mit merklichen Fehlern (in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- D = mit bedeutenden Unzulänglichkeiten (in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- E = die Leistung entspricht den minimalen Kriterien (in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten eines Jahrganges)
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Credits erworben worden sind. Credits können nur erworben werden, wenn alle für ihren Erwerb notwendigen Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4.0 bzw. E) bewertet worden sind.

(3) Die Fachnote der Prüfungsfächer gemäß § 12 Abs. 3 (gemäß dem deutschen Notensystem) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für den Erwerb der Credits notwendigen Prüfungsleistungen, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichtet werden. Dabei werden die Noten der Leistungen in den theoretischen Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) gegenüber den Noten in den Praktika doppelt gewichtet.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichteten Fachnoten.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut, bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend. Bei der Bildung der Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

§ 14

Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen oder Prüfungsleistungen zur Erlangung von Credits können, sofern sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb von zwei Semestern nach einem fehlgeschlagenen Versuch zu einer Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierbei sind die gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfrist und den Erziehungsurlaub zu berücksichtigen. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Diplomprüfungsausschuss.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach zweimaliger Wiederholung einer Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 das Bestehen gemäß § 13 Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

**§ 15
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Prüfungsfächer mit den erworbenen Credits, die jeweils dazugehörigen Fachnoten in beiden Notensystemen und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält.

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den erworbenen Credits, den zugehörigen Noten (in beiden Systemen) sowie den Namen der Prüferinnen und Prüfer als Anhang beigefügt.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält

- eine Auflistung der erworbenen Credits mit den jeweiligen Noten,
- bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche,
- die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

Die Bescheinigung läßt erkennen, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

**§ 16
Studienschwerpunkt**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, im Hauptstudium einen Studienschwerpunkt zu bilden. Studienschwerpunkte sind:

- Vertiefung der Grundlagenfächer
- Biowissenschaften
- Materialwissenschaften
- Chemische Technologie
- Betriebswirtschaft/Technik.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Schwerpunkt gewählt, so wird dieser im Diplomzeugnis ausgewiesen (§ 25).

(2) Die Wahl eines Studienschwerpunktes ermöglicht eine Diplomarbeit in dem gewählten Studienschwerpunkt. Die Zuordnung der Diplomarbeit zu diesem Studienschwerpunkt wird bei der Themenstellung festgelegt.

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung gemäß § 8 Abs. 8 bestanden hat und
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Chemie oder eine gemäß § 8 Abs. 4 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
3. an der Universität Dortmund für den Diplom-Studiengang Chemie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist ggf. der gewählte Studienschwerpunkt gemäß § 16 zu bezeichnen. Die Wahl kann nur einmal, und zwar innerhalb von 2 Semestern, geändert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuss.

(3) Bezüglich des Zulassungsverfahrens und der Meldungen für die einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 11 sinngemäß.

§ 18

Ziel und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, das sie bzw. er die wesentlichen Inhalte und Methoden der Prüfungsfächer beherrscht sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden und miteinander verknüpfen kann (s. §1).

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 150 Credits erworben wurden. Diese setzen sich zusammen aus 120 Credits, die im Hauptstudium erworben werden müssen und 30 Credits für die erfolgreich durchgeführte Diplomarbeit. Mit der Diplomarbeit kann erst nach dem Erwerb der für das Hauptstudium geforderten Credits und dem zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung erforderlichen Leistungsnachweis zur Vorlesung über Rechtskunde und Toxikologie (1 SWS) begonnen werden.

(3) Im gemeinsamen Pflicht- und Wahlpflichtteil des Hauptstudiums sind nach Maßgabe der Studienordnung 50 Credits zu erwerben in:

1. Anorganischer Chemie
2. Organischer Chemie
3. Physikalischer Chemie
4. Methoden der instrumentellen Analytik

(4) Im Studienschwerpunkt sind 70 Credits zu erwerben. Wird gemäß § 16 Abs. 3 als Schwerpunkt die Vertiefung in den Grundlagenfächern gewählt, sind die 70 Credits wie folgt zu erwerben:

- a) Vertiefungsbereich der Grundlagenfächer (AC, OC, PC): 28 - 40 Credits
- b) Technische Chemie: 15 - 27 Credits
- c) Biochemie: 15 - 27 Credits.

Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Die jeweils für den Erwerb von Credits notwendigen Leistungen sollen im direkten Zusammenhang mit den oder im Anschluß an die entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Aufgrund von Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 können Credits nur erworben werden, wenn keine Credits aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Diplomprüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 2 sind.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie innerhalb einer vorgegebenen Frist unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten sowie die Gedankengänge und Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin, jedem Professor, jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten, die bzw. der Mitglied des Fachbereichs Chemie der Universität Dortmund ist, ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von einer anderen Professorin, einem anderen Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des Fachbereichs Chemie oder eines anderen Fachbereichs der Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden, wenn diese bzw. dieser chemische Fragestellungen wissenschaftlich bearbeitet.

(3) Von der Kandidatin oder dem Kandidaten ist ein Antrag an den Diplomprüfungsausschuss zu stellen, der das Thema der Diplomarbeit, den Namen der Betreuerin oder des Betreuers sowie den vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns der Arbeit enthält. Der Nachweis über die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (Studienkarte) ist beizufügen. Der Antrag ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit zu unterzeichnen. Der Antrag ist insbesondere dann abzulehnen, wenn die Studien im Hauptstudium keine tragfähige Basis für die Bearbeitung des vorgeschlagenen Themas erkennen lassen.

(4) Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann der Diplomprüfungsausschuss beschließen, dass die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt werden kann, wenn sie dort von einer oder einem der in Absatz 2 genannten Prüferinnen oder Prüfer betreut wird.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann erst dann erfolgen, wenn das ordnungsgemäße Studium nachgewiesen wird und im Hauptstudium 120 Credits und der Leistungsnachweis in Toxikologie erworben worden sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten

dafür, dass diese bzw. dieser das Thema der Diplomarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.

(7) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Diplomarbeit soll unverzüglich nach Abschluss der Diplomprüfungen gestellt werden.

(8) Die Diplomarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas gemäß Absatz 4. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der sechsmonatigen Bearbeitungszeit kann eine dreimonatige Einarbeitungszeit vorausgehen.

(9) Im Einzelfall kann der Diplomprüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Wochen verlängern.

(10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(11) Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel 125 Seiten nicht übersteigen.

(12) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Diplomprüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. F bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Professorin, der Professor, die Privatdozentin oder der Privatdozent sein, die bzw. der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Diplomprüfungsausschuss bestimmt. Sofern zwingende Gründe dies erfordern, kann der Diplomprüfungsausschuss im Einzelfall abweichend von § 7 Abs. 1 Professorinnen und Professoren, habilitierte Universitätsdozentinnen und -Dozenten, habilitierte Assistentinnen und Assistenten sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Universitäten als zweite Prüferin oder zweiten Prüfer zulassen. Mindestens eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muß hauptamtlich am Fachbereich Chemie der Universität Dortmund tätig sein.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei Nichtübereinstimmung der beiden Bewertungen wird im deutschen Notensystem die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, entscheidet der Diplomprüfungsausschuss gemeinsam mit den Prüferinnen und Prüfern über die endgültige Bewertung. Im ECTS-Notensystem sind die Noten A bis F zu verwenden und die von den Prüferinnen bzw. Prüfern vergebenen Noten sind einzeln auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

**§ 21
Wahlbereich**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zur Abgabe der Diplomarbeit im Rahmen des Wahlbereichs erworbene Leistungsnachweise im Dekanat Chemie einreichen.
- (2) Diese Leistungsnachweise werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen.

**§ 22
Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (bzw. F) bewertet worden ist.
- (2) Fachnoten werden für folgende Fächer gebildet:
 - Anorganische Chemie,
 - Organische Chemie,
 - Physikalische Chemie,
 - ggf. Biochemie, Technische Chemie (Pflichtteil)
 - den SchwerpunktFür die Bildung der Fachnoten gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung (gemäß dem deutschen Notensystem) setzt sich zusammen
 - zu einem Drittel aus der Note der Diplomarbeit, die der Mittelwert aus den Noten der beiden Gutachten ist,
 - zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für den Erwerb der 120 Credits aus dem Hauptstudium notwendigen Leistungen. Dabei werden die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der Credits gewichtet und die Noten der Leistungen in den theoretischen Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) gegenüber den Noten in den Praktika doppelt gewichtet.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann vom Prüfungsausschuss im deutschen Notensystem anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erteilt werden, wenn die Diplomarbeit von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern mit 1,0 beurteilt wurde und beide Prüferinnen bzw. Prüfer dem zustimmen.
- (5) Die Gesamtnote gemäß ECTS wird auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen System gebildet.

**§ 23
Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen,
Abschluss des Studiums**

- (1) Prüfungen oder Prüfungsleistungen zur Erlangung von Credits können, sofern sie nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 20 höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend § 19 Abs. 9 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Fristen, innerhalb derer fehlgeschlagene Versuche zur Erlangung von Credits wiederholt werden müssen, bestimmt der Diplomprüfungsausschuss. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die oder der Studierende die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 24 Freiversuche

(1) Beim Erwerb von Credits in einer Lehrveranstaltung kann vor Beginn der ersten zugehörigen Prüfung oder Prüfungsleistung die oder der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin oder Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 geltend machen. Eine nachträgliche Geltendmachung oder eine Rückgewährung eines Freiversuchs ist ausgeschlossen; Absatz 5 bleibt unberührt. Freiversuche für Praktika sind ausgeschlossen.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Prüfung „ausreichend“ (4.0 bzw. E) oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Falle die bessere der beiden Noten.

(3) In den ersten drei Semestern des Hauptstudiums sind insgesamt 6 Freiversuche möglich, davon kann die Kandidatin / der Kandidat im dritten Semester des Hauptstudiums bis zu zwei Freiversuche geltend machen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei der Berechnung von Studiensemestern entsprechend Absatz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, in denen die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer, schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

**§ 25
Zeugnis**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihr bzw. ihm möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Abs. 4) ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- die Gesamtnote,
- die Bezeichnung des Schwerpunktes gemäß § 16,
- die Prüfungsfächer mit den zugehörigen Fachnoten und Credits,
- das Thema und die Noten der Diplomarbeit sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter
- ggf. die Bezeichnungen der gemäß § 21 im Wahlbereichs erbrachten Leistungsnachweise mit den zugehörigen Noten.

(2) Dem Zeugnis wird eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen mit den erworbenen Credits, den zugehörigen Noten (in beiden Systemen) sowie den Namen der Prüferinnen und Prüfer als Anhang beigelegt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen: Es trägt das Datum, an dem die letzten Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Im übrigen gilt §15 entsprechend.

**§ 26
Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

**§ 27
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat beim Erbringen einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Diplomprüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 9 Abs. 4 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Im übrigen gilt § 9 Abs. 5 sinngemäß.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Diplomprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung auf alle Studierenden, die zum Wintersemester 1998 als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Diplom-Vorprüfung nach der DPO vom 13. März 1986 bestehen, können die Diplomprüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ablegen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Die Diplomprüfungsordnung vom 13. März 1986 ist letztmalig im Wintersemester 2005/2006, die Diplomprüfungsordnung vom 8. Juni 1979 ist letztmalig im Wintersemester 2000/2001 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1986 und 1979 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am 1.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Diese Regelungen finden erstmalig Anwendung auf alle Studierenden, die zum Wintersemester 2003/2004 als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung die Diplom-Vorprüfung nach der DPO vom 6.5.1998 bestehen, können die Diplomprüfung nach den Bestimmungen dieser Ordnung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Chemie vom 4.2.2004 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 3.12.2003.

Dortmund, 18. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Chemie
an der Universität Dortmund
Vom 18. Februar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 14.9.1998 (AM der Universität Dortmund Nr. 17/98 vom 9.10.1998 S. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.1.2001 (AM der Universität Dortmund Nr. 1/2001 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Zahl „220“ durch „227“ und die Zahl „200“ durch die Zahl „207“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Aufbau des Grundstudiums**

(1) Das Grundstudium hat einen Umfang von 113 SWS. Im Grundstudium wird das Basiswissen vermittelt, das erforderlich ist, um das Hauptstudium erfolgreich absolvieren zu können. Es soll nach dem vierten Semester abgeschlossen sein. Alle im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtveranstaltungen.

(2) Das Grundstudium gliedert sich wie folgt:

Prüfungsfach	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Allgem., Anorg. u. Analyt. Chemie	5PV, 3PÜ, 10PP, 1PS			
Anorganische und Analyt. Chemie		3PV, 1PÜ, 7PP, 2PS		
Organische Chemie	1PV	2PV, 1PÜ	3PV, 1PÜ, 10PP, 2PS	
Physikalische Chemie		2PV, 1PÜ	3PV, 1PÜ, 4PP	3PV, 1PÜ, 8PP
Technische Chemie				3PV, 1PÜ
Synthesen und Methoden				4PV, 2PÜ, 8PP, 1PS
Mathematik	3PV, 1PÜ	3PV, 1PÜ		
Physik	2PV, 1PÜ	2PV, 1PÜ	3PP	
Summe SWS	27	26	27	31

(3) Außerdem ist im 1. Semester der Nachweis der Sachkunde gemäß Chemikalienverbotverordnung zu erwerben.“

3. § 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zulassungsvoraussetzung für alle Praktika ab dem 2. Fachsemester ist das Vorliegen des Sachkundenachweises gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen im Pflichtteil dieses Studiengangs ist die vorherige Teilnahme oder erfolgreiche Teilnahme an vorangehenden Lehrveranstaltungen gemäß der folgenden Tabelle. Die vorherige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung beinhaltet die Teilnahme an der zugehörigen abschließenden Prüfung.

Zur Teilnahme an	Vorherige Teilnahme	Vorherige erfolgreiche Teilnahme
Praktikum Physik	Physik 1, Physik 2	Sachkunde
Praktikum Anorg. Chemie (2. Sem.)	Praktikum Allg. u. Anorg. Chemie (1. Sem.)	Sachkunde
Praktikum Organische Chemie	Organ. Stoffklassen, Organ. Chemie 1; Praktika Allg. und Anorg. Chemie (1. Sem.) und Anorg. Chemie (2. Sem.)	Sachkunde
Phys.-Chem. Praktikum 1	Physikalische Chemie 1	Sachkunde
Phys.-Chem. Praktikum 2	Physikal. Chemie 1 und 2, Phys.-Chem. Praktikum 1	Sachkunde
Praktikum Synthesen und Methoden (AC/OC)	Analyt. Chemie 1 und 2, Organ. Chemie 2, Praktikum Organ. Chemie,	Sachkunde, Vorlesungen Allg. und Anorg. Chemie (1. Sem.) und Anorg. Chemie (2. Sem.), Praktika Allg. und Anorg. Chemie (1. Sem.) und Anorg. Chemie (2. Sem.), Vorlesungen Organ. Stoffklassen und Organ. Chemie 1
Praktikum Technische Chemie	Einführung in die Techn. Chemie	Sachkunde“

4. § 9 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Credits in den folgenden Prüfungsfächern:

- Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (31 Credits)
- Organische Chemie (22 Credits)
- Physikalische Chemie (24 Credits)
- Technische Chemie (5 Credits)
- Synthesen und Methoden (16 Credits)
- Physik (11 Credits)
- Mathematik (11 Credits)

(3) Die Fachprüfungen finden in folgender Form statt:

Prüfungsfach	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
Allg., Anorg. und Analyt. Chemie		2 Klausuren* (16 Cr) Praktikum** (15 Cr)		
Anorganische und Analyt. Che- mie			1 Klausur* (6 Cr) Praktikum ** (11 Cr)	
Organische Che- mie		1 Klausur* (5 Cr)	1 Klausur* (9 Cr)	1 Klausur* (6 Cr) Praktikum ** (9 Cr)
Physikalische Chemie				1 Klausur* (5 Cr)
Technische Che- mie				
Synthesen und Methoden				1 Klausur* (5 Cr) Praktikum** (11 Cr)
Mathematik		1 Klausur* (11 Cr)		
Physik		1 Klausur* (8 Cr) Praktikum** (3 Cr)		
Credits/Sem.	s. 2. Sem.	58	26	36

* Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, so wird vor Beginn des darauffolgenden Semesters eine Nachklausur angeboten. Diese umfasst den gesamten Stoff des vorangegangenen Semesters im jeweiligen Prüfungsfach.

** Credits werden erteilt, wenn für das jeweilige Praktikum ein Nachweis vorgelegt wird. Die Voraussetzungen hierfür sind wie folgt: Benotung der praktischen Leistungen und Abschlusskolloquium bei einer Professorin oder einem Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozenten.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 4** wird als erster Studienschwerpunkt neu eingefügt:

„- Vertiefung der Grundlagenfächer (siehe Abs. 6)“

In **Absatz 5** erhält das Prüfungsgebiet „Physikalische Chemie“ folgende Fassung:

„Physikalische Chemie (PC) (12 SWS) 6PV/VÜ; 6PP 15 Credits“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Chemie, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 oder später aufnehmen.

Artikel III

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Studienordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt zugeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Chemie vom 4.2.2004.

Dortmund, 18. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Neubekanntmachung der
Studienordnung
für den Diplomstudiengang Chemie
an der Universität Dortmund
vom 18. Februar 2004**

Die Studienordnung der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemie vom 14.9.1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 17/98 S. 24), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Chemie vom 16.01.2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/2001 S. 5), wird aufgrund des Artikels III der dritten Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie in der neuen Fassung nachstehend bekannt gegeben:

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Chemie
an der Universität Dortmund
vom 18. Februar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Funktion der Studienordnung
- § 2 Voraussetzungen für das Studium
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit, Ziel und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Erwerb von Credits
- § 6 Zulassungsverfahren zu einzelnen Lehrveranstaltungen

II. Grundstudium

- § 7 Aufbau des Grundstudiums
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- § 9 Die Diplom-Vorprüfung

III. Hauptstudium

- § 10 Gliederung und Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
- § 12 Die Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Freiversuche

IV. Schlussbestimmungen

- § 15 Studienpläne und kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- § 16 Studienberatung
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan für das Grundstudium; Überblick über das Hauptstudium

I. Allgemeines

§ 1

Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der Diplomprüfungsordnung (DPO) bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Der Wahlbereich des Studiums, der die Beschäftigung mit Fächern, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen darstellt, wird in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden gestellt. Für den Wahlbereich des Studiums wird den Studierenden ein Umfang von 20 Semesterwochenstunden (SWS) empfohlen, wie dies auch in § 3 Abs. 2 der DPO angegeben ist.

§ 2

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Näheres regeln §§ 66 und 67 HG.
- (2) Englisch ist die internationale Fachsprache des Chemikers: Daher sind Grundkenntnisse dieser Sprache auch für das Grundstudium unerlässlich. Im Hauptstudium können Vorlesungen auch in englischer Sprache angeboten werden, so daß in diesem Stadium die Englischkenntnisse zu vertiefen sind.

§ 3

Beginn des Studiums

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang und Ziel des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Semester. Der Studienumfang beträgt insgesamt 227 Semesterwochenstunden¹. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt 207 Semesterwochenstunden. Für den Wahlbereich stehen 20 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung der Lehrinhalte und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen (Wahlbereich). Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Im Studiengang Chemie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten; die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Vorlesungsankündigungen angegeben:

Vorlesung (V): In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, methodische Kenntnisse sowie Überblicke über Forschungsergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt.

Übung (Ü): In Übungen wird vorlesungsbegleitend der vermittelte Stoff an Beispielen geübt und vertieft. Von den Studierenden werden unter Anleitung zwecks Vertiefung der Kenntnisse Lösungen von Aufgaben oder Teilaufgaben erarbeitet.

Praktikum (P): Praktika dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben. Zu den Inhalten gehören die theoretischen Grundlagen, die Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten.

Exkursion (Ex): Exkursionen dienen der Vertiefung des Lehrstoffes durch Kennenlernen der industriellen Praxis.

Seminar (S): In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen in systematischem Zusammenhang behandelt, neue Erkenntnisse erarbeitet und aktuelle Probleme und Ergebnisse diskutiert und beurteilt.

Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten: Die Anleitung führt im Rahmen der Diplomarbeit in eine wissenschaftliche Tätigkeit ein.

(2) Im Angebot der Lehrveranstaltungen wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

¹ Es handelt sich hierbei um "Nettozeiten", d.h. um in Semesterwochenstunden umgerechnete Präsenzzeiten ohne Rüstzeiten (= Zeitaufwand für Auf- und Abbau der Versuchsanordnungen und für anschl. Reinigungsarbeiten).

Pflichtlehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums vorgeschrieben sind.

PV	=	Pflichtvorlesung
PÜ	=	Pflichtübung
PP	=	Pflichtpraktikum
PS	=	Pflichtseminar

Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung in einem bestimmten Mindestumfang auszuwählen sind.

VV	=	Vertiefungsvorlesung
VÜ	=	Vertiefungsübung,
VP	=	Vertiefungspraktikum
VS	=	Vertiefungsseminar

Erwerb von Credits:

Credits können erworben durch:

- Klausuren
- mündliche Prüfungen
- testierte Praktikumsleistungen
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- schriftliche Hausarbeiten

Diese Erbringungsformen werden nachfolgend zusammenfassend als "Prüfungen" bzw. "Prüfungsleistungen" bezeichnet.

§6

Zulassungsverfahren zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Bei den Praktika ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen und aus Sicherheitsgründen begrenzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des jeweiligen Lehrenden der Dekan oder ein von ihm beauftragter Lehrender den Zugang (§ 82 Abs. 3 HG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1: Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemie (Diplom) an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen sind.

2: Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Chemie (Diplom)

an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen sind.

3: Studierende, die für diese Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 1 HG zugelassen sind.

4: Andere Studierende der Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.

Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden. Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß den unter Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl insgesamt kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Der Fachbereich kann gemäß § 82 HG für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Chemie (Diplom) eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

II. Grundstudium

§ 7

Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium hat einen Umfang von 113 SWS. Im Grundstudium wird das Basiswissen vermittelt, das erforderlich ist, um das Hauptstudium erfolgreich absolvieren zu können. Es soll nach dem vierten Semester abgeschlossen sein. Alle im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtveranstaltungen.

(2) Das Grundstudium gliedert sich wie folgt:

Prüfungsfach	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Allgem., Anorg. u. Analyt. Chemie	5PV, 3PÜ, 10PP, 1PS			
Anorganische und Analyt. Chemie		3PV, 1PÜ, 7PP, 2PS		
Organische Chemie	1PV	2PV, 1PÜ	3PV, 1PÜ, 10PP, 2PS	
Physikalische Chemie		2PV, 1PÜ	3PV, 1PÜ, 4PP	3PV, 1PÜ, 8PP
Technische Chemie				3PV, 1PÜ
Synthesen und Methoden				4PV, 2PÜ, 8PP, 1PS
Mathematik	3PV, 1PÜ	3PV, 1PÜ		
Physik	2PV, 1PÜ	2PV, 1PÜ	3PP	
Summe SWS	27	26	27	31

(3) Außerdem ist im 1. Semester der Nachweis der Sachkunde gemäß Chemikalienverbotverordnung zu erwerben.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

(1) Vor Beginn der Praktika des Grundstudiums werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die sicherheitstechnischen Grundlagen zu den Praktikumsversuchen belehrt. Ein Praktikum darf erst aufgenommen werden, nachdem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schriftlich bestätigt haben, daß sie bzw. er die Belehrung verstanden haben und sie bei der Durchführung des Praktikums beachten werden. Ist aufgrund des Verhaltens oder mangelhafter Vorbereitung einer Praktikumssteilnehmerin oder eines Praktikumssteilnehmers eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Praktikumssteilnehmern nicht auszuschließen, so ist diese Teilnehmerin oder dieser Teilnehmer von der Durchführung des Versuchs auszuschließen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für alle Praktika ab dem 2. Fachsemester ist das Vorliegen des Sachkundenachweises gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung.

(3) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen im Pflichtteil dieses Studiengangs ist die vorherige Teilnahme oder erfolgreiche Teilnahme an vorangehenden Lehrveranstaltungen gemäß der folgenden Tabelle. Die vorherige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung beinhaltet die Teilnahme an der zugehörigen abschließenden Prüfung.

Zur Teilnahme an	Vorherige Teilnahme	Vorherige erfolgreiche Teilnahme
Praktikum Physik	Physik 1, Physik 2	Sachkunde
Praktikum Anorg. Chemie (2. Sem.)	Praktikum Allg. u. Anorg. Chemie (1. Sem.)	Sachkunde
Praktikum Organische Chemie	Organ. Stoffklassen, Organ. Chemie 1; Praktika Allg. und Anorg. Chemie (1. Sem.) und Anorg. Chemie (2. Sem.)	Sachkunde
Phys.-Chem. Praktikum 1	Physikalische Chemie 1	Sachkunde
Phys.-Chem. Praktikum 2	Physikal. Chemie 1 und 2, Phys.-Chem. Praktikum 1	Sachkunde
Praktikum Synthesen und Methoden (AC/OC)	Analyt. Chemie 1 und 2, Organ. Chemie 2, Praktikum Organ. Chemie,	Sachkunde, Vorlesungen Allg. und Anorg. Chemie (1. Sem.) und Anorg. Chemie (2. Sem.), Praktika Allg. und Anorg. Chemie (1. Sem.) und Anorg. Chemie (2. Sem.), Vorlesungen Organ. Stoffklassen und Organ. Chemie 1
Praktikum Technische Chemie	Einführung in die Techn. Chemie	Sachkunde

§ 9

Die Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die einzelnen Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die empfohlene Reihenfolge der Fachprüfungen ist im Studienplan angegeben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 Credits in den folgenden Prüfungsfächern:

- Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (31 Credits)
- Organische Chemie (22 Credits)
- Physikalische Chemie (24 Credits)
- Technische Chemie (5 Credits)
- Synthesen und Methoden (16 Credits)
- Physik (11 Credits)
- Mathematik (11 Credits)

(3) Die Fachprüfungen finden in folgender Form statt:

Prüfungsfach	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
Allg., Anorg. und Analyt. Chemie				
Anorganische und Analyt. Chemie		2 Klausuren* (16 Cr) Praktikum** (15 Cr)		
Organische Che- mie		1 Klausur* (5 Cr)	1 Klausur* (6 Cr) Praktikum ** (11 Cr)	
Physikalische Chemie			1 Klausur* (9 Cr)	1 Klausur* (6 Cr) Praktikum ** (9 Cr)
Technische Che- mie				1 Klausur* (5 Cr)
Synthesen und Methoden				1 Klausur* (5 Cr) Praktikum**(11 Cr)
Mathematik		1 Klausur* (11 Cr)		
Physik		1 Klausur* (8 Cr) Praktikum** (3 Cr)		
Credits/Sem.	s. 2. Sem.	58	26	36

* Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, so wird vor Beginn des darauffolgenden Semesters eine Nachklausur. Diese umfasst den gesamten Stoff des vorangegangenen Semesters im jeweiligen Prüfungsfach.

** Credits werden erteilt, wenn für das jeweilige Praktikum ein Nachweis vorgelegt wird. Die Voraussetzungen hierfür sind wie folgt: Benotung der praktischen Leistungen und Abschlusskolloquium bei einer Professorin oder einem Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozenten.

(4) Die Prüfer werden gemäß § 7 Abs. (1) der DPO vom Diplomprüfungsausschuß bestellt.

II. Hauptstudium

§ 10

Gliederung und Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium hat einen Umfang von 114 SWS, davon 20 SWS im Wahlbereich (ggf. können Veranstaltungen des Wahlbereichs bereits zum Ende des Grundstudiums absolviert werden). Das Hauptstudium soll nach dem achten Semester abgeschlossen werden. Es vermittelt fachspezifische Inhalte und Fragestellungen der Chemie und ermöglicht den Studierenden, sich individuell den Neigungen entsprechend auf den zukünftigen Beruf vorzubereiten.

(2) Jeder Studierende muß den Nachweis der Sachkunde gemäß §5 der Chemikalienverbotverordnung erwerben. Hierzu dienen die Vorlesungen über Rechtskunde und Toxikologie (jeweils 1 SWS).

(3) Während des Hauptstudiums können die Studierenden entweder die Vertiefung in den Grundlagenfächern (siehe Abs. 6) oder einen Studienschwerpunkt (siehe Abs. 7 bis 9) wählen, um hierdurch das Studium entsprechend ihrer Neigungen zu vertiefen.

(4) Studienschwerpunkte sind z.Zt.:

- Vertiefung der Grundlagenfächer (siehe Abs. 6)
- Biowissenschaften (siehe Abs. 7)
- Materialwissenschaften (siehe Abs. 8)
- Chemische Technologie (siehe Abs. 9)
- Betriebswirtschaft/Technik (siehe Abs. 10)

(5) Im Hauptstudium gibt es einen Basisteil (40 SWS, 50 Credits) für alle Studierenden, bestehend aus den folgenden Prüfungsgebieten:

Anorganische Chemie (AC) (12 SWS)	2PV/PÜ; 2VV; 8PP	15 Credits
Organische Chemie (OC) (12 SWS)	4PV/PÜ; 8PP	15 Credits
Physikalische Chemie (PC) (12 SWS)	6PV/VÜ; 6PP	15 Credits
Methoden der instrumentellen Analytik (4 SWS)	3PV; 1PÜ	5 Credits

(6) Wird die Vertiefung in den Grundlagenfächern (54 SWS) gewählt, sind außerdem 70 Credits wie folgt zu erwerben:

Technische Chemie (12 SWS)	5PV/PÜ; 7PP	15 Credits
Biochemie (12 SWS)	4PV/PÜ; 8PP	15 Credits
Vertiefungsveranstaltungen (10 SWS)	10VV/VÜ/VS *	16 Credits
Forschungspraktika (2 x 10 SWS)	20VP **	24 Credits

* aus 3 verschiedenen Prüfungsfächern; davon 4 SWS im Fach der Diplomarbeit und jeweils 3 SWS in 2 der 3 Prüfungsfächer AC, OC, PC.

** mindestens 1 Forschungspraktikum aus AC, OC oder PC

(7) Wird der Schwerpunkt Biowissenschaften (54 SWS) gewählt, sind außerdem in diesem Schwerpunkt 70 Credits zu erwerben. Die Veranstaltungen im Schwerpunkt Biowissenschaften setzen sich wie folgt zusammen:

Grundlagen Biochemie	9PV	12 Credits
Biochemische Arbeitsmethoden	3PV/PÜ	3 Credits
Grundpraktikum	12PP	15 Credits
Vertiefungsveranstaltungen	10VV/VÜ/VS*	16 Credits
Forschungspraktika (2 x 10 SWS)	20VP *	24 Credits

* aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. Biochemie; biophysikalische Chemie; Biotechnologie; Bioanorganische Chemie etc.).

(8) Wird der Schwerpunkt Materialwissenschaften (54 SWS) gewählt, sind außerdem in diesem Schwerpunkt 70 Credits zu erwerben.

Die Veranstaltungen im Schwerpunkt Materialwissenschaften setzen sich wie folgt zusammen:

Grundlagen der Werkstoffkunde	5PV/PÜ	7 Credits
Grundlagenpraktikum	6PP	9 Credits
Strukturchemische Arbeitsmethoden/Strukturchemie	4PV/PÜ	6 Credits
	3VV/VÜ	4 Credits
Strukturchemisches Praktikum	10 PP	12 Credits
Phys. und chem. Eigenschaften der kondensierten Materie	8VV/VÜ/VS*	10 Credits
Materialwissenschaftliche Vertiefungsveranstaltungen	8VV/VÜ/VS*	10 Credits
Forschungspraktikum	10VP	12 Credits

* aus unterschiedlichen Themenbereichen

(9) Wird der Schwerpunkt Chemische Technologie (54 SWS) gewählt, sind außerdem in diesem Schwerpunkt 70 Credits zu erwerben.

Die Veranstaltungen im Schwerpunkt Chemische Technologie setzen sich wie folgt zusammen:

Bereich Industrielle Chemie	19PV/PÜ	26 Credits
Bereich Verfahrenstechnik	13PV/PÜ	18 Credits
Praktikum Technische Chemie	8PP	9 Credits
Vertiefungspraktikum Chemietechnik	8VP	9 Credits
Vertiefungsveranstaltungen	6VV/VÜ/VS	8 Credits

Außerdem ist ein Industriepraktikum zu absolvieren (8-wöchig, unbenotet, in der vorlesungsfreien Zeit; siehe hierzu Praktikumsordnung Chemietechnik).

(10) Wird der Schwerpunkt Betriebswirtschaft/Technik (54 SWS) gewählt, sind außerdem in diesem Schwerpunkt 70 Credits zu erwerben.

Die Veranstaltungen im Schwerpunkt Betriebswirtschaft/Technik setzen sich wie folgt zusammen:

Pflichtbereich Betriebswirtschaft	17PV/PÜb	22 Credits
Pflichtbereich Technik	11PV/PÜb	14 Credits
Vertiefungsveranstaltungen Betriebswirtschaft	14VV/VÜb/VS	18 Credits
Vertiefungsveranstaltungen Technik	6VV/VÜb	8 Credits
Praktikum Technische Chemie	6 PPr	8 Credits

Außerdem ist ein Industriepraktikum zu absolvieren (8-wöchig, unbenotet, in der vorlesungsfreien Zeit; siehe hierzu Praktikumsordnung Chemietechnik).

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Zur Teilnahme an den dem Hauptstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen wird nur zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Chemie oder eine gemäß § 7 DPO als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(2) Wird die Vertiefung in den Grundlagenfächern gewählt, so können Forschungspraktika eines Faches (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie, Biochemie) in der Regel erst nach Abschluß des entsprechenden Pflichtpraktikums in dem jeweiligen Fach absolviert werden.

(3) Wird ein Schwerpunkt gewählt, ergeben sich innerhalb des Schwerpunktes folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Schwerpunkt Biowissenschaften: Forschungspraktika können erst nach erfolgreichem Abschluß des Grundpraktikums und der Veranstaltung „Biochemische Arbeitsmethoden“ begonnen werden.
- b) Schwerpunkt Materialwissenschaften: Das Strukturchemische Praktikum kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Pflichtteils der Veranstaltungen zu „Strukturchemische Arbeitsmethoden/Strukturchemie“ begonnen werden. Das Forschungspraktikum kann erst nach erfolgreichem Abschluß der beiden anderen Praktika begonnen werden.
- c) Schwerpunkt Chemische Technologie: Keine. Es wird jedoch empfohlen, die Vorlesungen Anlagentechnik und Sicherheitstechnik, die beiden Praktika sowie die Vertiefungen möglichst an das Ende zu legen und die anderen Vorlesungen/Übungen vorzuziehen.
- d) Schwerpunkt Betriebswirtschaft/Technik: Keine.

§ 12

Die Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium wird durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Die einzelnen Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Credits für Praktika werden erteilt, wenn für das jeweilige Praktikum ein Nachweis vorgelegt wird. Die Voraussetzungen hierfür sind wie folgt: Benotung der praktischen Leistungen und Abschlußkolloquium bei einer Professorin oder einem Professor bzw. Privatdozentin oder Privatdozenten. Die Art der Fachprüfungen zu Vorlesungen und Übungen können Klausuren oder mündliche Prüfungen sein. In Seminaren sind auch Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen oder schriftliche Hausarbeiten möglich. Die Prüfungsform wird in der Veranstaltungsankündigung festgelegt. Wird bei Klausuren die notwendige Punktzahl nicht erreicht, so wird vor Beginn des darauffolgenden Semesters eine Nachprüfung angeboten. Diese umfaßt den gesamten Stoff des vorangegangenen Semesters im jeweiligen Prüfungsfach. Die Form der Nachprüfung (Klausur oder ersatzweise mündliche Prüfung) wird bei der Terminankündigung bekannt gegeben.

(2) Im Hauptstudium werden Veranstaltungen (Vorlesungen/Übungen) angeboten, die für Prüfungen zusammengefaßt werden müssen. Die zur Orientierung der Studenten notwendige Kennzeichnung der Veranstaltungen erfolgt im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis sowie die dazugehörigen Aushängen für das jeweilige Semester (§16(2)).

(3) Die Fachprüfungen finden wie folgt statt:

a) Basisteil für alle Studierende:

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Anorganische Chemie	5	2
Anorganisch Chemisches Praktikum	10	1
Organische Chemie	5	2
Organisch Chemisches Praktikum	10	1
Physikalische Chemie	8	2
Physikalisch Chemisches Praktikum	7	1
Instrumentelle Analytik	5	1

b) Studierende mit Vertiefung der Grundlagenfächer:

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Technische Chemie	6	1
Technisch Chemisches Praktikum	9	1
Biochemie	5	1
Biochemisches Praktikum	10	1
Wahlpflichtbereich:		
Fach der Diplomarbeit	6	1
weitere Vertiefungsveranstaltungen	10	2
2 Forschungspraktika	24	2

c) Schwerpunkt Biowissenschaften

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Biochemie I	4	1
Biochemie II	4	1
Biochemie III	4	1
Biochemische Arbeitsmethoden	3	1
Grundpraktikum	15	1
Vertiefungsveranstaltungen	16	3
2 Forschungspraktika	24	2

d) Schwerpunkt Materialwissenschaften:

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Grundlagen der Werkstoffkunde	7	1
Grundlagenpraktikum	9	1
Strukturchemische Arbeitsmethoden/Strukturchemie	6	1
	4	1
Strukturchemisches Praktikum	12	1
Phys. und chem. Eigenschaften der kondensierten Materie	10	2
Materialwissenschaftliche Vertiefungsveranstaltungen	10	2
Forschungspraktikum	12	1

e) Schwerpunkt Chemische Technologie:

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Industrielle Chemie:	26	
a) Industrielle AC/OC	8	1
b) Polymere/Werkstoffe	6	1
c) Prozesskunde/Katalyse	8	} 1
d) Reaktionstechnik	4	
Verfahrenstechnik:	27	
a) Anlagentechnik/Sicherheitstechnik	7	1
b) Grundlagen der Verfahrenstechnik I	4	1
c) Grundlagen der Verfahrenstechnik II/ Bioverfahrenstechnik	7	1
Praktikum Technische Chemie	9	1
Vertiefungspraktikum Chemietechnik	9	1
Vertiefungsbereich	8	2

f) Schwerpunkt Betriebswirtschaft/Technik

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Pflichtbereich Betriebswirtschaft	22	2
Vertiefungsbereich Betriebswirtschaft	18	1
Pflichtbereich Technik	14	4
Vertiefungsbereich Technik	8	2
Praktikum Technische Chemie	8	1

(4) Die Prüfer werden gemäß § 7 Abs. (1) der DPO vom Diplomprüfungsausschuß bestellt.

**§ 13
Diplomarbeit**

Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeit für eine Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit soll 125 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

**§ 14
Freiversuche**

- (1) Vor Beginn der ersten Prüfung zum Erwerb von Credits kann die zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin oder der zur Diplomprüfung zugelassene Kandidat nach ununterbrochenem Studium und innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche geltend machen. Diese Regelung gilt nicht für Praktika, die nur beim Nichtbestehen wiederholt werden können.
- (2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Prüfung "ausreichend" (4.0 bzw. E) oder besser bewertet worden ist. Gewertet wird in diesem Falle die bessere der beiden Noten.
- (3) In den ersten drei Semestern des Hauptstudiums sind insgesamt 6 Freiversuche möglich, davon kann die Kandidatin / der Kandidat im dritten Semester des Hauptstudiums bis zu zwei Freiversuche geltend machen. Hierbei gilt die Wiederholungsprüfung als dem Semester zugehörig, in dem die entsprechende Veranstaltung lag.
- (4) Die näheren Einzelheiten regelt § 24 DPO.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 15
Studienpläne und kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

- (1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind Studienpläne für das Grundstudium aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Sie bezeichnen Art und Umfang der Lehrveranstaltungen. Die Studienpläne geben die empfohlene zeitliche Reihenfolge der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und der Ablegung der Prüfungen im Grundstudium an. Für das Hauptstudium ist ein Studienplan beigelegt, der eine Übersicht über die Gliederung und den Umfang der verschiedenen Bereiche gibt.
- (2) Aufgrund dieser Studienordnung erstellt der Fachbereich Chemie ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis für jedes Fachsemester, um eine ordnungsgemäße zeitliche Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sicherzustellen.

**§ 16
Studienberatung**

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung für das Studium des Studienganges Chemie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die oder den vom Fachbereich Chemie benannten Fachstudienberater. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studienganggestaltung, der Studientechniken und der Wahl des Schwerpunktes, sowie in Fragen der Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb der Universität Dortmund erbracht wurden; näheres regelt § 7 DPO. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fach-

lichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studium, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Wahl der Diplomarbeit und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund, sie erstreckt sich dabei auch auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus; sie umfasst eine Beratung ausländischer Studierender, eine Beratung behinderter Studierender und bei studienbedingten, persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

§ 17

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2003/2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht. Sie gilt für die Studierenden des Studienganges Chemie, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 4.2.2004.

Dortmund, den 18. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Studienplan des Grundstudiums

1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
Allgem., Anorg. und Analyt. Chemie V 5 SWS Ü 3 SWS Pr 10 SWS S 1 SWS Organische Chemie V 1 SWS Mathematik V 3 SWS Ü 1 SWS Physik V 2 SWS Ü 1 SWS	Anorg. und Analyt. Chemie V 3 SWS Ü 1 SWS Pr 7 SWS S 2 SWS Organische Chemie V 2 SWS Ü 1 SWS Physikalische Chemie V 2 SWS Ü 1 SWS Mathematik V 3 SWS Ü 1 SWS Physik V 2 SWS Ü 1 SWS	Organische Chemie V 3 SWS Ü 1 SWS Pr 10 SWS S 2 SWS Physikalische Chemie V 3 SWS Ü 1 SWS Pr 4 SWS Physik Pr 3 SWS	Physikalische Chemie V 3 SWS Ü 1 SWS Pr 8 SWS Technische Chemie V 3 SWS Ü 1 SWS Synthesen und Methoden V 4 SWS Ü 2 SWS Pr 8 SWS S 1 SWS

SWS : Semesterwochenstunden; 1 Stunde Veranstaltung pro Woche über 1 Semester entspricht 1 SWS
 V : Vorlesung. In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, methodische Kenntnisse sowie Überblicke über Forschungsergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt.
 Ü : Übung. Übungen ergänzen die Vorlesungen. Sie dienen dem Erwerb von besonderen studien-, forschungs- oder praxisrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Dies erfolgt vornehmlich durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit.
 Pr : Praktikum. Praktika dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben. Zu den Inhalten gehören die Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten.

Studienplan des Hauptstudiums

<p>Obligatorischer Basisteil Chemie (verpflichtend für alle)</p> <p>Anorganische Chemie (Vorlesungen, Übungen, Praktikum) 12 SWS</p> <p>Organische Chemie (Vorlesungen, Übungen, Praktikum) 12 SWS</p> <p>Physikalische Chemie (Vorlesungen, Übungen, Praktikum) 12 SWS</p> <p>Methoden der instrumentellen Analytik (Vorlesungen, Übung) 4 SWS</p>				
Schwerpunkt	Schwerpunkt Biowissenschaften	Schwerpunkt Materialwissenschaften	Schwerpunkt Chemische Technologie	Schwerpunkt Betriebswirtschaft/Technik
<p>Vertiefung in den Grundlagenfächern („klassischer“ Chemiestudiengang)</p> <p>Vertiefungsveranstaltungen 10 SWS</p> <p>Technische Chemie 12 SWS</p> <p>Biochemie 12 SWS</p> <p>2 Forschungspraktika 20 SWS</p>	<p>Grundlagen der Biochemie 9 SWS</p> <p>Biochemische Arbeitsmethoden 3 SWS</p> <p>Grundpraktikum Biochemie 12 SWS</p> <p>Vertiefungsveranstaltungen 10 SWS</p> <p>2 Forschungspraktika 20 SWS</p>	<p>Grundlagen der Werkstoffkunde 5 SWS</p> <p>Grundlagenpraktikum 6 SWS</p> <p>Strukturchemische Arbeitsmethoden und Strukturchemie 7 SWS</p> <p>Strukturchemisches Praktikum 10 SWS</p> <p>Physikalische und chemische Eigenschaften kondensierter Materie 8 SWS</p> <p>Vertiefungsveranstaltungen 8 SWS</p> <p>Forschungspraktikum 10 SWS</p>	<p>Veranstaltungen zum Bereich Industrielle Chemie 19 SWS</p> <p>Veranstaltungen zum Bereich Verfahrenstechnik 13 SWS</p> <p>Praktikum Technische Chemie 8 SWS</p> <p>Vertiefungspraktikum Chemietechnik 8 SWS</p> <p>Vertiefungsveranstaltungen 6 SWS</p>	<p>Pflichtveranstaltungen Betriebswirtschaft 17 SWS</p> <p>Vertiefungsveranstaltungen Betriebswirtschaft 14 SWS</p> <p>Pflichtveranstaltungen Technik 11 SWS</p> <p>Vertiefungsveranstaltungen Technik 6 SWS</p> <p>Praktikum Technische Chemie 6 SWS</p>
<p>Wahlbereich 20 SWS</p>				

Berichtigung

**Betr.: Prüfungsordnung zum Studiengang Bachelor of Science in Chemischer
Biologie an der Universität Dortmund
vom 26. September 2003
(Amtliche Mitteilungen 10/2003 S. 90)**

In **§ 8 Abs. 1** wird das Wort „Chemie“ durch die Worte „Chemische Biologie“ berichtigt.